Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 12

Artikel: Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 20. Februar 1917 betreffend Ersatz von Armenunterstützungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 20. Februar 1917 betreffend Ersatz von Armenunterstützungen.

Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel hat in den Jahren 1911 und 1912 den E. W. mit insgesamt Fr. 2136.30 unterstützt. Am 19. Mai 1916 starb hochbetagt die Großmutter des Unterstützten, unter Hinterlassung eines Reinvermögens von Fr. 16,694.95. Mit Klage vom 30. August 1916 stellte das Bürgerliche Armenamt beim Regierungsrat das Begehren, es sei den Erben gegenüber festzustellen, daß der Nachlaß der Witwe R. dem Bürgerlichen Armenamt für Unterstützungen des E. W. Fr. 2136.30 schulde und daß diese Schuld aus dem Nachlaß vorweg zu bezahlen sei; eventuell seien die beklagten Erben in solidarischer Verbindung zur Zahlung von Fr. 2136.30 an das Bürgerliche Armenamt zu verurteilen.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage.

Durch Beschluß vom 4. November 1916 wies der Regierungsrat die Klage als unbegründet ab aus folgenden Erwägungen:

1. Im Streite ist hier die Ersatzpflicht von Verwandten für Unterstützungen, die die Armenbehörde einem bedürftigen Familienangehörigen geleistet hat und nicht etwa die Rückerstattungspflicht des Unterstützten selbst.

2. Die im kantonalen Armengesetz den Verwandten auferlegte Pflicht zum Ersatze der von den Armenbehörden geleisteten Unterstützungen ist ihrem Wesen nach identisch mit der Unterstützungspflicht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Für ihre rechtliche Qualifikation sind maßgebend die Artikel 328 und 329, insbesondere Artikel 329 Absatz 3 Z.G.B. Darnach wird der Unterstützungsanspruch geltend gemacht entweder vom Bedürftigen selber oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde". Das Zivilgesetzbuch hat also sowohl das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dessen Verwandten geordnet, als auch die Einwirkung, welche die öffentliche Unterstützung des ersteren auf die Verpflichtungen der letzteren ausübt, in den Bereich seiner Regelung einbezogen, indem es als Folge derselben die unterstützende Armenbehörde in die Rechte des Unterstützten eintreten, d. h. dessen Anspruch gegen die Verwandten von Gesetzeswegen auf sie übergehen läßt (vergl. Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Dezember 1915 i. S. Bürgerliches Armenamt Basel contra Thommen-Mohler).

Das kantonale Armengesetz vom 25. November 1897/27. April 1911 wiederholt die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Ersatzpflicht deshalb, weil an sich zwar keine Erweiterung, wohl aber eine Einschränkung der Ersatzpflicht möglich wäre. Es stellt damit fest, daß die Ersatzpflicht der Verwandten nach kantonalem Recht keine Einschränkung erfahren, daß vielmehr für sie genau dieselben Grundsätze maßgebend sein sollen, wie sie durch das Zivilgesetzbuch in Artikel 328 ff. aufgestellt worden sind.

3. Die Ersatzpflicht der Verwandten entsteht grundsätzlich mit der Leistung der Armenbehörden an den Bedürftigen und richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Ersatzpflichtigen. Sie kann indessen unter gewissen Umständen verneint werden, auch wenn der Pflichtige einiges Vermögen besitzt, dann nämlich, wenn der Pflichtige dieses Vermögens für seinen Unterhalt bedarf und Gefahr laufen würde, selbst unterstützungsbedürftig zu werden, wenn er zur Ersatzleistung verpflichtet würde. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Bürgerliche Armenamt gibt selbst zu, die Verhältnisse der Frau R. zu deren Lebzeiten genau geprüft zu haben;

dennoch habe es davon Umgang genommen, eine Ersatzforderung geltend zu machen. Dies war zweifellos richtig. Es muß den Beklagten zugestanden werden, daß die Verhältnisse der Frau R. nicht derart waren, daß ihr der ganze oder teilweise Ersatz der vom Armenamt für ihren Großsohn aufgewendeten Kosten möglich gewesen wäre. Frau R. hat wohl ein Vermögen von über 16,000 Fr. hinterlassen; dieses Vermögen bestand aber zum größten Teil in der Liegenschaft, die die Erblasserin bewohnte. An Barmitteln und realisierbaren Wertschriften waren bloß etwas mehr als 3000 Fr. vorhanden. Dieses kleine Kapital benötigte aber Frau R. für ihren eigenen Lebensunterhalt. Die Ersatzpflicht kann, wie gesagt, nicht so weit gehen, daß der Ersatzpflichtige infolge der Ersatzpflicht selbst unterstützungsbedürftig wird. Dies wäre aber hier der Fall gewesen, besonders wenn man noch berücksichtigt, daß nicht nur das Armenamt den Ersatz seiner Auslagen verlangt, sondern auch die Bürgerliche Waisenanstalt, die den E. W. mit über 4000 Fr. unterstützt hat.

Steht somit fest, daß Frau R. zu ihren Lebzeiten zu keinen Ersatzleistungen hätte angehalten werden können, so bestand ihrerseits auch keine Schuld, die als solche ein Bestandteil des Nachlasses geworden wäre. Der Nachlaß kann aber nur für solche Verbindlichkeiten belangt werden, die schon beim Tode des Erblassers als dessen Passiven bestanden haben. Denn der Nachlaß als solcher ist nach schweizerischem Recht keine selbständige Rechtsperson, welche eigene Schulden kontrahiert oder von Gesetzeswegen übernehmen muß. Der Nachlaß haftet nur entweder für Schulden des Erblassers oder für eigene Schulden der Erben. Die Klage kann daher weder in ihrem Hauptbegehren noch in ihrem Eventualbegehren geschützt werden.

Selbst wenn aber mit der Klägerin angenommen wird, daß Frau R. bei ihren Lebzeiten zum Ersatze der Unterstützungen imstande gewesen wäre, so muß die Klage trotzdem abgewiesen werden. Die Pflicht der Verwandten zur Unterstützung ihrer bedürftigen Familienangehörigen, die direkte Unterstützungspflicht wie die Ersatzpflicht gründet sich auf das persönliche Verhältnis des Bedürftigen zu den Pflichtigen, auf die Blutsverwandtschaft. Es handelt sich um einen höchstpersönlichen Anspruch des Bedürftigen gegen den Blutsverwandten, der sowohl aktiv als passiv unvererblich ist. Wie der Regierungsrat schon in einem früheren Entscheide (Armenamt contra Pensionskasse lediger Bürgerinnen vom 22. Juli 1911) festgestellt hat, erlischt die Schuld der Pflichtigen mit deren Tode und kann von da an nicht mehr geltend gemacht werden; sie wird nie Erbschaftsschuld. Die Pflicht geht vielmehr auf diejenigen Verwandten über, die nunmehr die nächsten sind. Dies gilt sowohl für den direkten Unterstützungsanspruch der Verwandten wie für den Ersatzanspruch der Armenbehörden. So wenig der Anspruch des Bedürftigen selbst nach dem Tode des Pflichtigen gegen dessen Erbmasse geltend gemacht werden kann, so wenig kann auch der Ersatzanspruch der unterstützenden Armenbehörde nach dem Tode des Ersatzpflichtigen gegen dessen Nachlaß geltend gemacht werden.

4. Das Armenamt stützt sich auf den Wortlaut des § 10 des Armengesetzes, demzufolge nach Maßgabe von §§ 9 und 12 ersatzpflichtig sind die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister, falls sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Es schließt daraus, daß der Grundsatz des § 12, wonach Rückerstattungsforderungen beim Tode des Rückerstattungspflichtigen geltend gemacht werden könn, sofern dieser Vermögen hinterläßt, analog auch für die Ersatzpflicht gelte. Diese Ansicht ist irrtümlich. Der Hinweis in § 10 auf § 12 stammt aus der frühern Fassung des Armengesetzes von 1897, das in § 12 den Rückerstattungsanspruch nicht bloß den Bürgergemeinden, sondern auch

den Ersatzpflichtigen gewährt hatte. Die Bestimmung hatte den Sinn, festzustellen, welche Privatpersonen neben den Bürgergemeinden nach § 12 Rückerstattungsansprüche geltend machen könnten. § 12 der alten Fassung lautet: „Die Bürgergemeinden und die Ersatzpflichtigen sind berechtigt, ... Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen.“ Durch die Revision vom Jahre 1911 ist jedoch die Rückerstattungspflicht des Unterstützten gegenüber den ersatzpflichtigen Verwandten aufgehoben worden. Damit hat der Hinweis in § 10 auf § 12 seine Bedeutung und Berechtigung verloren. Wenn er trotzdem nicht gestrichen worden ist, so erklärt sich dies zwanglos als ein Versehen des Gesetzgebers. Es ist übrigens vom Verwaltungsgericht schon in einem frühern Falle (Armenamt contra Singer-Schäfer vom 8. Oktober 1915) angenommen worden, daß sich § 12 nur auf die Rückerstattungspflicht beziehe. Jedenfalls geht es nicht an, diesem Hinweis nunmehr einen ganz andern Sinn zu geben, so daß die Ersatzpflicht des § 9 auf eine völlig veränderte Grundlage gestellt würde.

Die Auslegung, die das Armenamt dem Armengesetz geben will, widerspricht überdies dem Bundesrecht. Die Ersatzpflicht ist durch das Zivilgesetzbuch geregelt, und kantonale Vorschriften können nur insoweit Bestand haben, als sie sich als bloße Ausführungsbestimmungen zu den in Artikel 328 ff. Z.G.B. aufgestellten Grundsätzen darstellen. Der Anspruch der Armenbehörden als solcher kann sich jedoch stets nur auf diese bundesrechtlichen Normen stützen. Nach Bundesrecht geht aber der Anspruch der Armenbehörden auf Ersatz von Unterstützungen mit dem Tode des Pflichtigen unter.

5. Inwiefern die Erben direkt ersatzpflichtig sind, ist im vorliegenden Entscheide nicht zu untersuchen, da die Klage sich das Vorgehen gegen diese ausdrücklich vorbehalten hat.

Gegen diesen Beschluß hat das Bürgerliche Armenamt rechtzeitig an das Verwaltungsgericht rekurriert und das Klagbegehren wiederholt mit dem weiteren Eventualantrag, es sei richterlich der Betrag festzusetzen, für welchen Wwe. R. an die Unterstützung des W. aufzukommen hat, und demgemäß die Beklagten zur Zahlung dieser Summe zu verurteilen.

Die Rekursbegründung führt aus: Wwe. R. sei für die ihrem Großsohn gewährten Unterstützungen ersatzpflichtig gewesen. Da sie zur Zeit dieser Unterstützungen schon sehr betagt war und voraussichtlich nicht mehr lange zu leben hatte, hätte trotz der Ersatzleistung ihr Vermögen zu ihrem Unterhalte hingereicht. Durch Aufnahme einer Hypothek auf ihre Liegenschaft hätte sie die erforderlichen Mittel flüssig machen können. Die Geltendmachung einer Ersatzforderung bei ihren Lebzeiten sei nur aus Rücksicht auf ihr hohes Alter unterblieben. Mit ihrem Tode sei ihre Ersatzschuld auf die Erben übergegangen und belaste den Nachlaß. Die Auffassung des Regierungsrates, daß die Schuld mit dem Tode des Pflichtigen erlösche, sei unzutreffend. § 12 der neuen Fassung des Armengesetzes bringe zum Ausdruck, daß die Ersatzforderung geltend gemacht werden könne, bevor lachende Erben den Nachlaß unter sich verteilen. Eventuell wäre die Ersatzpflicht wenigstens für einen Teil der gewährten Unterstützungen nach richterlichem Ermessen festzusetzen.

Der Regierungsrat und die Rekursbeklagten beantragen Abweisung des Rekurses, im wesentlichen aus den im angefochtenen Entscheide dargelegten Gründen.

Die mündliche Verhandlung hat keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

Erwägungen.

Der Ersatzanspruch der Armenbehörde gegen die Verwandten des Unterstützten ist nach Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. inhaltlich identisch mit dem Unterstützungs-

anspruch des Bedürftigen gegenüber seinen Verwandten, geht also gemäß Art. 329 Abs. 1 Z.G.B., womit die geltende Fassung des kantonalen Armengesetzes übereinstimmt, auf diejenige Leistung, die .... „den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist." Diese Rücksicht auf die Verhältnisse bestimmt nicht nur das Maß der Ersatzleistung, sondern entscheidet vorab auch darüber, ob von dem Verwandten ein Ersatz überhaupt gefordert werden kann. Die Frage, was den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sei, ob und wie weit ihm nach herrschender Anschauung in Würdigung seiner eigenen berechtigten Ansprüche an das Leben ein Opfer zugunsten des notleidenden Verwandten zugemutet werden könne, ist im einzelnen Falle eine reine Ermessensfrage und der regierungsrätliche Entscheid darüber im Sinne von § 8 V.Rpfl.G. einer Aenderung durch das Verwaltungsgericht nur dann unterworfen, wenn der Regierungsrat von seinem Ermessen einen offensichtlich unrichtigen Gebrauch gemacht hat. Das trifft hier nicht zu. Die Auffassung des Regierungsrates, daß der bejahrten und für ihren Unterhalt ganz auf ihr bescheidenes Vermögen angewiesenen Wwe. R. ein Eingriff in dieses Vermögen nicht habe zugemutet werden können, sei es nun durch Hergabe ihrer wenigen Wertschriften, sei es durch Belastung oder Verkauf ihrer Liegenschaft, beruht weder auf einer rechtlichen Verkennung des „Angemessenen", noch auf einer offensichtlich unrichtigen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Zurückhaltung, die der Gesetzgeber bei Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht in bezug auf den Kreis der Pflichtigen gezeigt hat, läßt darauf schließen, daß er auch von diesen Pflichtigen nicht ein völlig selbstloses gegenseitiges Einstehen verlangen wollte.

Mit der Verneinung einer Unterstützungspflicht der Wwe. R. ist aber ohne weiteres auch die Haftung ihres Nachlasses für den vom Armenamt erhobenen Ersatzanspruch verneint. Denn der Nachlaß ist keine Rechtsperson mit eigenen Rechten und Pflichten; er kann nur in Anspruch genommen werden für Schulden des Erblassers und für solche der Erben. Eine Ersatzschuld der Erblasserin bestand aber wie gesagt nicht, und eine in der Person der Erben selbständig begründete Pflicht zur Ersatzleistung wird heute nicht geltend gemacht. Der vom Rekurrenten angerufene § 12 des Armengesetzes handelt ausdrücklich von der Rückerstattungspflicht des Unterstützten selbst, nicht von der Ersatzpflicht der Verwandten, und erhält auch durch die in § 10 enthaltene Verweisung, die zudem durch die Neufassung des § 12 gegenstandslos geworden ist, keine andere Bedeutung. Andernfalls würde sich erst noch fragen, ob eine kantonale Vorschrift, welche die Ersatzpflicht mit dem Tod des Pflichtigen existent werden läßt, neben dem Zivilgesetzbuch überhaupt Bestand hätte.

Ob, wie der Regierungsrat weiter ausführt, der Anspruch des Armenamtes auch dann abzuweisen wäre, wenn eine Ersatzpflicht der Wwe. R. bestanden hätte, braucht nicht untersucht zu werden.

Demgemäß hat das Verwaltungsgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Bern. „Gottesgnad", Vereinigte Kranken-Asyle (Stiftung der bernischen Landeskirche.) Die 6 Asyle Beitenwil (Mittelland), St. Niklaus (Oberaargau), Mett (Seeland), Spiez (Oberland), Neuenstadt (Jura) und Langnau (Emmental) beherbergten im Jahre 1916 742 Pfleglinge (289 männliche und 453 weibliche), von denen 714 aus dem Kanton Bern, 24 aus andern Kantonen und 4 aus dem Ausland stammten. In der Altersstatistik steht die Kategorie 70—80 Jahre mit 187 Pfleglingen obenan, diejenige der 80er Jahre ist mit 92 vertreten und 5 Personen waren sogar über 90 Jahre